Das Explosionsschutzdokument muss immer aktuell sein

Explosionsschutz hat im Arbeitsschutz besonderes Gewicht: Der Arbeitgeber hat bei Gefahr durch explosionsfähige Atmosphäre unabhängig von der Zahl der Beschäftigten sicherzustellen, dass ein Explosionsschutzdokument erstellt und auf dem neusten Stand gehalten wird. Werden Arbeitsmittel oder Abläufe verändert, erweitert oder umgestaltet, ist auch das Dokument zu überarbeiten. Grundlage ist die Gefährdungsbeurteilung.

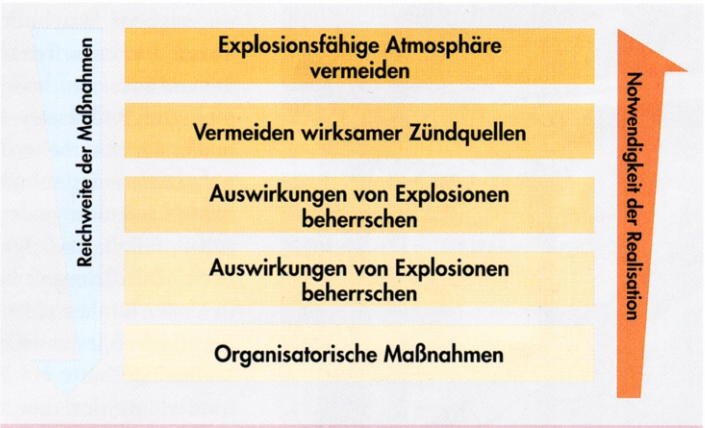

Ziel- und Maßnahmenhierarchie

Ob eine Gefährdung durch eine mögliche Explosion gegeben ist, ist im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln. Dabei werden betriebliche Gegebenheiten berücksichtigt und explosionsschutzrelevante Stoff- und Betriebsdaten erfasst. Die Gefährdungsbeurteilung ist Grundlage für weitere Maßnahmen im Arbeitsschutz und bei der Erstellung des Explosionsschutzdokumentes. Dieses muss für neue Anlagen vor Inbetriebnahme erstellt sein. Die Übergangsfrist für bestehende Anlagen und Betriebsstätten endet im Dezember 2005.

Sind Maßnahmen erforderlich, ist ein ganzheitliches Explosionsschutzkonzept zu erarbeiten. Ausgehend von der Substitution des brennbaren Stoffes ergibt sich über technische bis zu organisatorischen Schutzmaßnahmen ein verzahntes, komplexes Schutzsystem. Diese Abläufe werden ebenso wie Fakten und Überlegungen zur Gefährdungsbeurteilung dokumentiert und Schutzmaßnahmen festgelegt. Es ist nachvollziehbar zu beschreiben, unter welchen Aspekten die Explosionszoneneinteilung erfolgt. Die Anforderungen an elektrische und nicht elektrische Geräte sind durch Festlegung der Gerätekategorien zu bestimmen.

Bei späteren Verfahrensänderungen lässt sich aufgrund des Explosionsschutzdokumentes einfach und schnell prüfen, ob die bestehende Anlage ohne weitere Nachrüstungen für das geänderte Produktionsverfahren geeignet ist. Soll zum Beispiel ein neuer Rohstoff mit einer niedrigeren Zündtemperatur verwendet werden, lässt sich prüfen, ob die Temperaturklassen der Geräte für diesen neuen Stoff geeignet sind.

Schutzmaßnahmen können aber auch ganz oder teilweise entfallen, ohne dass sich dabei das Schutzniveau verändert. Wird beispielweise brennbarer Staub durch eine Paste oder eine wässrige Lösung ersetzt, entfällt die Gefährdung durch eine mögliche Staubexplosion. Explosionsschutzmaßnahmen sind dann nicht mehr erforderlich.

Beide Beispiele zeigen, dass eine nachvollziehbare Beurteilung vorliegen muss. So lassen sich Einflüsse auf die Wirksamkeit und Notwendigkeit von Explosionsschutzmaßnahmen einschätzen. Das Explosionsschutzdokument bildet eine wesentliche Grundlage bei der Auswahl von Schutzmaßnahmen unter wirtschaftlichen Aspekten.

Das Explosionsschutzdokument hilft dem Anwender die Aufgaben bezüglich des Explosionsschutzes zu überblicken, zu organisieren, zu planen und durchzuführen. Weitere Hilfen und Informationen hierzu finden Sie in den „Explosionsschutz-Regeln (EX-RL) – Regeln für das Vermeiden der Gefahren durch explosionsfähige Atmosphäre mit Beispielsammlung“ (BGR 104) sowie im Internet unter www.bgchemie.de > Prävention > Explosionsschutz.

TM